

Magazin
der VVN-BdA für
antifaschistische
Politik und Kultur

antifa

Jan./Feb. 2022

www.vvn-bda.de

Euro 3,50 · 12137 ISSN 0863-2936



Was kommt S.3 ■ Gewerkschaften gegen Rechts S.11 ■ Frieden von unten S.12 ■ Spezial: 50 Jahre Berufsverbote S.17 ■ Gefahr in Chile gebannt S.24 ■ »Über Menschen« S.29 ■ »Tränen ohne Trauer« S.32

»Schneller aus dem Dienst entfernen«

Berufsverbote: antifa-Spezial 50 Jahre nach der Verabschiedung des »Radikalenerlasses«

»Um die Integrität des Öffentlichen Dienstes sicherzustellen«, heißt es im neuen Ampel-Koalitionsvertrag, »werden wir dafür sorgen, dass Verfassungsfeinde schneller als bisher aus dem Dienst entfernt werden können.« Unter »Innere Sicherheit« wird präzisiert: »Die in anderen Bereichen bewährte Sicherheitsüberprüfung von Bewerberinnen und Bewerbern weiten wir aus und stärken so die Resilienz der Sicherheitsbehörden gegen demokratiefeindliche Einflüsse.« Resilienz, die »Fähigkeit, Krisen zu bewältigen« (Wikipedia). Welche »Krisen« aufgrund welcher »Einflüsse«? Der Koalitionsvertrag nennt »Rechtsextremismus, Islamismus, Verschwörungsideologien und Linksextremismus«.

Also der plumpe Cocktail jener »Extremismustheorie«, der das offiziell verkündete Feindbild der »Sicherheitsbehörden« bestimmt. Dem »Verfassungsschutz« spricht die neue Regierungskoalition ihr volles Vertrauen aus. Ausgerechnet diesem Geheimdienst, dessen Konstrukte jüngst die Gemeinnützigkeit der VVN-BdA bedrohten, war und bleibt die Definitionsmacht übertragen, was »Verfassungsfeinde« und »demokratiefeindliche Einflüsse« sein sollen.

Wie geschichtsvergessen kann man sein?

»Grundsätze zur Frage der verfassungsfeindlichen Kräfte im öffentlichen Dienst« wurden schon vor 50 Jahren am 28. Januar 1972 beschlossen – von Bundeskanzler Willy Brandt und den Ministerpräsidenten der damaligen westdeutschen Länder, zum Beispiel Hans Filbinger aus Baden-Württemberg. Aber das richtete sich nicht etwa gegen die NPD, die damals mit knapp zehn Prozent der Wählerstimmen im dortigen Landtag saß. Vielmehr hatten sich die ersten versuchten Dienstentfernungen 1971 in Hamburg ereignet. Betroffen war als eine der ersten die Tochter des Widerstandskämpfers Franz Jacob, der als Mitglied der operativen Landesleitung der KPD 1944 von den Nazis hingerichtet worden war. Unter den Vorwürfen gegen Ilse Jacob war – ja, im sozialdemokratisch regierten Hamburg – ihr Engagement für die VVN-BdA aufgeführt. Es gab einen Sturm von Protesten.

Wie es dann weiterging, formulierte der Niedersächsische Landtag in einem am 16. Dezem-

ber 2016 mit den Stimmen von SPD und Grünen gefassten Beschluss so: »Insbesondere mithilfe der »Regelanfrage« wurden bundesweit etwa 3,5 Millionen Bewerberinnen und Bewerber von den Einstellungsbehörden auf ihre politische »Zuverlässigkeit« durchleuchtet. Diese Behörden erhielten ihre »Erkenntnisse« insbesondere vom »Verfassungsschutz«, welcher in dieser Zeit insgesamt 35.000 Dossiers über politisch Andersdenkende fertigte. In der Folge des »Radikalenerlasses« kam es in der damaligen Bundesrepublik zu 11.000 offiziellen Berufsverbotsverfahren, 2.200 Disziplinarverfahren, 1.250 Ablehnungen von Bewerbungen und 265 Entlassungen (...) Zur Abwehr angeblicher

In der früheren BRD kam es zu 11.000 offiziellen Berufsverbotsverfahren, 2.200 Disziplinarverfahren, 1.250 Ablehnungen von Bewerbungen und 265 Entlassungen.

Verfassungsfeinde sollten »Personen, die nicht die Gewähr bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten« aus dem öffentlichen Dienst ferngehalten bzw. entlassen werden. Formell richtete sich der Erlass gegen »Links- und Rechtsextremisten«, in der Praxis traf er aber vor allem politisch Aktive des linken Spektrums: Mitglieder kommunistischer, sozialistischer und anderer linker Gruppierungen, bis hin zu Friedensinitiativen. Den Betroffenen wurden fast ausnahmslos legale politische Aktivitäten, wie die Kandidatur bei Wahlen, die Teilnahme an Demonstrationen oder das Mitunterzeichnen politischer Erklärungen vorgeworfen.

Der »Radikalenerlass« führte bundesweit zum faktischen Berufsverbot für Tausende von Menschen, die als Lehrerinnen und Lehrer, in der Sozialarbeit, als (...) Briefträger, (...) Lokomotivführer oder in der Rechtspflege tätig waren oder sich auf solche Berufe vorbereiteten und bewarben.

Systemkritische und missliebige Organisationen und Personen wurden an den Rand der Legalität gedrängt, die Ausübung von Grundrechten wie der Meinungs-, Organisations- und Versammlungsfreiheit wurde behindert, bedroht und bestraft. Bis weit in die 1980er Jahre vergiftete die Jagd auf vermeintliche »Radikale« das politische Klima. Statt Zivilcourage und politisches Engagement zu fördern, wurden Duckmäusertum erzeugt und Einschüchterung praktiziert.

Während das Bundesverfassungsgericht keinen Verfassungsverstoß feststellte, wurde die Praxis der

Der »Bundesarbeitsausschuss der Initiativen gegen Berufsverbote und für die Verteidigung der demokratischen Grundrechte« plant zum 50. Jahrestag des »Radikalenerlasses« einen Delegationsbesuch in Berlin zwischen dem 26. und 28. Januar 2022. Geplant ist unter anderem eine Pressekonferenz sowie die Übergabe von Unterschriften an die Bundesinnenministerin Nancy Faeser der neuen SPD-/Grüne-/FDP-Koalition. Unterschriften sind noch bis Mitte Januar auf berufsverbote.de gern gesehen.

Voraussichtlich am 17. Mai soll ebenfalls in Berlin eine inhaltliche und musikalische Veranstaltung anlässlich des 50. Jahrestags der Verabschiedung des Radikalenerlasses nachgeholt werden, die Ende Januar aufgrund der pandemischen Lage nicht stattfinden kann. Angekündigt haben sich bisher Herta Däubler-Gmelin und Vertreter:innen von Gewerkschaften sowie Betroffene der Berufsverbote. Musik soll es von »Die Grenzgänger« und »ewo2« geben. Weitere Infos dazu finden sich zu gegebener Zeit auch auf www.berufsverbote.de



Überlebende des Naziterrors – einige in der Kleidung, die sie in den Konzentrationslagern tragen mussten – demonstrieren am 23. Oktober 1975 in Bonn gegen Berufsverbote. Aufgerufen hatte die VVN. Foto: Klaus Rose

Dokumentiert: Erklärung des »Bundesarbeitsausschuss der Initiativen gegen Berufsverbote und für die

Ampelkoalition kündigt »Entfernung von Verfassungsfeinden aus dem Öffentlichen Dienst« an.

Wir, Betroffene der Berufsverbotspolitik in der Folge des Radikalenerlasses von 1972, haben mit Entsetzen zur Kenntnis genommen, dass im Koalitionsvertrag der neuen Ampelkoalition Passagen enthalten sind, die eine Wiederbelebung eben dieser Berufsverbotepolitik befürchten lassen.

So heißt es gleich zu Beginn des Koalitionspapiers wörtlich: »Um die Integrität des Öffentlichen Dienstes sicherzustellen, werden wir dafür sorgen, dass Verfassungsfeinde schneller als bisher aus dem Dienst entfernt werden können.« (»Verwaltungsmodernisierung«)

Und später wird unter der Rubrik »Innere Sicherheit« präzisiert: »Die in anderen Bereichen bewährte Sicherheitsüberprüfung von Bewerberinnen und Bewerbern

Berufsverbote vom Europäischen Gerichtshof [für Menschenrechte, L. L.] und weiteren internationalen Institutionen als völker- und menschenrechtswidrig verurteilt. (...) Betroffen war vor allem der Schuldienst, als in den 1970er und 1980er Jahren Bewerberinnen und Bewerber nicht eingestellt und Lehrkräfte entlassen wurden. Viele Betroffene mussten sich nach zermürbenden und jahrelangen Prozessen beruflich anderweitig orientieren.«

Der Landtag bedauerte ausdrücklich dieses »unrühmliche Kapitel in der Geschichte Niedersachsens«, richtete eine Aufarbeitungskommission ein und hielt unter anderem fest, »dass politisch motivierte Berufsverbote, Be-spitzelungen und Verdächtigungen nie wieder Instrumente des demokratischen Rechtsstaates sein dürfen«. Er sprach den Betroffenen »Respekt und Anerkennung« aus und bedankte sich ausdrücklich bei denen, »die sich, z. B. in Initiativen gegen Radikalenerlass und Berufsverbote, mit großem Engagement für demokratische Prinzipien eingesetzt haben«. Außen vor blieb eine materielle Entschädigung, die die Betroffenen und der DGB auch gefordert hatten.

Manche der seinerzeit betroffenen Berufsgruppen gehören schon lange nicht mehr zum »öffentlichen Dienst«. Bundesbahn und Bundespost sind »privatisiert«. Die Justiz und Polizei, Schulen und Hochschulen sind bzw. unterstehen Landesbehörden. Um dort »Sicherheitsüberprüfungen« »ausweiten« und »schneller als bisher« »Dienstentfernungen« durchführen zu können, müssten die Länder nachziehen. Beispielsweise aus Brandenburg gibt es entsprechende Absichtserklärungen und Planungen. Bayern verwendet bis heute bei jeder Einstellung seitenlange Orga-

Bayern verwendet Einstellung seitenlang gebogen zur Selbstbündelung schon durch die dort vorge-

weiten wir aus und stärken so die Resilienz der Sicherheitsbehörden gegen demokratiefeindliche Einflüsse.« (»Bundespolizeien«)

Es wird ehrlicherweise nicht einmal der Versuch unternommen, diese Maßnahme mit den tatsächlich bedrohlichen rechten Unterwanderungsversuchen von Polizei und Bundeswehr zu begründen. Stattdessen werden in plumpster extremismustheoretischer Manier »Rechtsextremismus, Islamismus, Verschwörungsideologien und Linksextremismus« (»Kampf gegen Extremismus«) gleichgesetzt. Den Nachrichtendiensten – damit auch dem sogenannten »Verfassungsschutz« spricht die neue Regierung allen rechten Skandalen zum Trotz ihr vollstes Vertrauen aus.

Aus eigener bitterer Erfahrung wissen wir, dass eine solche Politik allein den Rechten in die Hände spielt.

sationsfragebögen zur Selbstbezeichnung; beleidigend schon durch die Gleichsetzungen, die dort vorgenommen werden. Doch Niedersachsen müsste seinen vor fünf Jahren gefassten Beschluss, von solchen Praktiken endgültig Abstand zu nehmen, praktisch wieder aufheben. Ebenso Bremen (2012), Hamburg (2018) und Berlin (2021), deren Landesparlamente in die gleiche Richtung gehende Beschlüsse fassten.

*bis heute bei jeder
ge Organisationsfra-
ezichtigung; beledi-
ie Gleichsetzungen,
ommen werden.*

wieder von Einstellungsverweigerungen und Kündigungsversuchen betroffen.

Solidarität und Völkerrecht

Dass die »Regelanfrage« abgeschafft wurde, die Berufsverbote im Westen ab 1990 heruntergefahren wurden (mit einzelnen Rückfällen), ist nicht zuletzt ein Ergebnis der Solidarität und des Völkerrechts. Neben den erwähnten Initiativen trug die VVN-BdA mit ihren vielfältigen internationalen Kontakten (FIR) dazu bei, dass die Berufsverbotspraxis im europäischen Ausland bekannt wurde, von dort Proteste kamen, 1976 eine internationale Kundgebung vor dem EU-Parlament in Strasbourg stattfand. Der Weltgewerkschaftsbund, dem die CGT Frankreichs und der FDGB der DDR angehörten, veranlasste ein Untersuchungsverfahren der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) wegen Verstößen gegen das Diskriminierungsverbot, also eine der Kernnormen des Arbeitsrechts. Es endete 1987 mit einer Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland. Bis 2000 musste die Bundesregierung alljährlich Bericht erstatten, was zur Behebung der festgestellten

Verstöße getan wurde. Das Diskriminierungsverbot ist seit 2000 auch in einer EU-Richtlinie enthalten, die seit 2006 in Form des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) in nationales Recht umgesetzt ist. EU-Recht und EU-Rechtsprechung haben Vorrang vor dem nationalen Recht. Das mag man nicht gut finden, aber es ist so. Darüber sollte Deutschland nicht anderen Ländern wie Polen Lektionen erteilen, sondern sich selbst daran halten.

Gedankenspiele wie im Koalitionsvertrag könnten sich also als juristisch unhaltbar erweisen, weil oder »auch wenn die bundesdeutsche Justiz seinerzeit bei den Berufsverboten gegen Antifaschist/inn/en und Linke eklatant versagt hat. Diese Betroffenen hat die [bundesdeutsche] Justiz seinerzeit in der Regel nicht vor Diskriminierung geschützt. Heute wird sie absehbar auch im Beruf die Neonazis schützen, so wie sie das bei fast jeder ihrer Zusammenrottungen tut, wenn z. B. Stadtverwaltungen diese zu verhindern suchen und die Polizei dann die protestierenden Antifaschist/inn/en fernhält, ein-kesselt und zuweilen auch verprügelt.« (Entschlie-ßung der VVN-BdA Baden-Württemberg)

Der Hamburger Rechtsanwalt Klaus Dammann (2020 verstorben), der das Versagen der bundesdeutschen Justiz bei den Berufsverboten detailliert belegte, forderte etwas ganz anderes: ein Bundesgesetz zur Bereinigung der 1995 höchststrichterlich festgestellten Verstöße gegen Artikel 10 und 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Es sollte für die Länder eine Standardisierung und ein Minimum der Entschädigung festlegen, alle einschlägigen Erlasse, Entscheidungen und Gerichtsurteile aufheben, den Umgang mit den Akten regeln »den Betroffenen ein(en) volle(n) Schadensersatz im Wege der Folgenbeseitigung unter Einschluss des Berufsschadens sowie (...) vollen Ausgleich etwaiger erlittener Renten- bzw. Pensionsnachteile« gewähren.

Lothar Letsche



»Sei keine Duckmaus« war jahrelang das Erkennungszeichen der bundesweiten Initiative »Weg mit den Berufsverboten«, die in der früheren Bundesrepublik überregional Unterstützung fand. Das »Duckmaus«-Logo entwarf der Kunsterzieher und Bildhauer Rolf Rohrbacher-Laskowski aus Büh/Baden.

Lothar Letsche bekam im Zuge der Durchführung des »Radikalenerlasses« 1977 Ausbildungsverbot als Lehrer in Baden-Württemberg und musste sich 1981 und 2003 als wissenschaftlicher Angestellter gegen Kündigungsversuche einer vom Staat finanzierten Forschungseinrichtung wehren. Er betreibt heute die Website berufsverbote.de und ist Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstands der VVN-BdA Baden-Württemberg

Die Verteidigung der demokratischen Grundrechte« zum Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung

Im Januar 2022 jährt sich der unter Bundeskanzler Willy Brandt verabschiedete Radikalenerlass. Er hat nicht nur Tausende von Linken diffamiert, ausgegrenzt und ihre Lebensperspektiven zerstört, sondern vor allem die gerade erst im Wachsen begriffene demokratische Kultur dieses Landes schwer beschädigt. Rechte blieben von der damaligen Hexenjagd so gut wie vollständig verschont.

Wir sind fassungslos und schockiert, dass die neue Bundesregierung nicht nur weiter die Augen vor diesem jahrzehntelangen staatlichen Unrecht verschließt, sondern sich anschickt, dieselben Fehler zu wiederholen. Wie damals wird der rechtlich völlig unbestimmte Begriff »Verfassungsfeind« verwendet. Ausgerechnet der tief in die rechte Szene verstrickte Inlandsgeheimdienst soll vorschlagen dürfen, wer als »Verfassungsfeind« ange-

sehen und entsprechend behandelt werden soll. Dies kommt einem Suizid der Demokratie und des Rechtsstaates gleich.

Anlässlich des 50. Jahrestages des Radikalenerlasses fordern wir nicht nur die Rehabilitierung und Entschädigung der Betroffenen, wir wenden uns auch entschieden dagegen, erneut die Prüfung politischer Gesinnungen anstatt konkreter Handlungen zur Einstellungsvoraussetzung im Öffentlichen Dienst zu machen. Grundgesetz und Strafrecht würden schon heute vollkommen ausreichen, rechte Netzwerke in Polizei, Militär und Justiz zu bekämpfen. Bedauerlicherweise wird davon nur sehr selten Gebrauch gemacht. Der Kampf gegen rechte Demokratiefeinde bleibt in erster Linie eine gesellschaftliche Aufgabe.

Klaus Lipps (Sprecher), 26.11.2021

Ein Erbe der Nazijustiz

Zur Geschichte des sogenannten Radikalenerlasses



Federführend für den maßgeblichen Beschluss des BVerfG zum »Radikalenerlass« war als Berichterstatter der Verfassungsrichter Willi Geiger, bis 1945 NSDAP-Mitglied und SA-»Rottenführer«, der als Ankläger auch fünf Todesurteile erwirkt hatte. Geiger hatte nicht nur auf der öffentlichen Vollstreckung der Urteile bestanden, sondern auch darauf, dabei persönlich anwesend zu sein.

In dem maßgeblich von ihm verfassten Verfassungsgerichtsbeschluss von 1975 hatte Geiger sein Beamtenbild damit beschrieben, die »politische Treuepflicht« erfordere »mehr als nur formal korrekte, im Übrigen uninteressierte, kühle innerlich distanzierte Haltung gegenüber dem Staat«. Damit nimmt Geiger deutlich Bezug auf die Definition des »Verfassungsfeindes« nach Carl Schmitt.

Michael Csaszκόczy war in den Jahren 2003 bis 2007 in Baden-Württemberg wegen seines Engagements in antifaschistischen Gruppen (u. a. der VVN) mit Berufsverbot belegt. Im Jahr 2007 wurde diese Maßnahme vom Verwaltungsgerichtshof Mannheim als Grundrechtsverletzung verurteilt. Seitdem arbeitet er wieder als Lehrer.

»Le berufsverbot« und »the berufsverbot« fanden in der Mitte der 1970er Jahre als Fremdworte Eingang in französische und englische Wörterbücher. Auch der internationale Charakter der Proteste gegen den Radikalenerlass offenbarte das weit verbreitete Gefühl: »Die Deutschen legen wieder los.«

Dass der Radikalenerlass ein staatliches Mittel war, um Jagd auf Linke zu machen, während Rechte unbehelligt blieben, ist bekannt. Weniger präsent in der Öffentlichkeit ist da schon der Umstand, dass die Richter, die in den 1970er Jahren auf (vorwiegend) junge Linke Jagd machten, zu einem guten Teil selbst als Täter an der NS-Unrechtsjustiz beteiligt gewesen waren. Fast nie aber wird beleuchtet, dass die gesetzlichen Grundlagen, mit denen da Jagd auf angebliche »Verfassungsfeinde« gemacht wurde, selbst der Nazijustiz entstammen.

Das Modell des deutschen Berufsbeamtentums ist international einzigartig. Auch die Westalliierten hatten lange gezögert, die Wiederbegründung dieser sehr deutschen Tradition in der neu zu gründenden BRD zuzulassen. Robert d'Harcourt, französischer Germanist und Mitglied der Résistance, hielt im Auftrag der Alliierten in einem Gutachten fest: »Das deutsche Beamtentum arbeitet mit beneidenswerter Effizienz, allerdings im Unrecht genauso wie im Recht. Es hat nichts anderes gelernt, als sich einfach einem Räderwerk gleich zu drehen.« In wesentlichen Zügen ist das deutsche Berufsbeamtentum im Kaiserreich entstanden. Zentrale Begriffe darin orientieren sich an historisierenden Rückgriffen auf das Mittelalter: Dienstherr und Beamte stehen sich wie einst im Lehenswesen in einem Schutz- und Treueverhältnis gegenüber.

Die »Pflicht zur Verfassungstreue« hingegen ist direkt in einem Paragraphen geregelt, der auf das erste große »Säuberungsgesetz« zurückgeht, das die Nazis im Mai 1933 durchsetzten. Der Historiker Saul Friedländer fasste die Stoßrichtung des Gesetzes so zusammen: »Dieses Gesetz zielte in seiner allgemeinsten Intention darauf, die gesamte Regierungsbürokratie umzugestalten, um ihre Loyalität gegenüber dem neuen Regime sicherzustellen. Seine Ausschließungsmaßnahmen, die für mehr als zwei Millionen staatlicher und städtischer Beschäftigte galten, waren gegen die politisch Unzuverlässigen, hauptsächlich Kommunisten und andere Gegner der Nationalsozialisten, und gegen Juden gerichtet.«

Wörtlich hieß es im Gesetzestext von 1933, nicht im Staatsdienst zu dulden seien Beamte, »die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten«. In der bundesrepublikanischen Umformulierung lautete der Text dann: Beamter darf nur sein, »wer die Gewähr dafür bietet,

dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt«. Das – so könnte mensch meinen – ist ein Unterschied ums Ganze: Hier der »nationale Staat«, dort die »freiheitlich demokratische Grundordnung«.

Tatsächlich liegt die nationalsozialistische Prägung dieses Gesetzes weniger in seiner inhaltlichen Bestimmung, sondern vielmehr in der formalen Bestimmung des »jederzeit Gewähr-Bietens«. Dieses beinhaltet nämlich zweierlei: zum einen die Gesinnungsprognose, die nicht auf belegbare Taten abhebt, sondern auf eine innere Haltung, die den Betroffenen künftig vielleicht erst zu Taten veranlassen könnte. Zum Zweiten und daraus folgernd die Beweislastumkehr: Begründete Zweifel des Dienstherrn genügen, einen Beweis muss er nicht antreten. Es liegt vielmehr am Staatsdiener, jeden geäußerten Zweifel aus der Welt zu räumen. Das ist nun eine Rechtskonstruktion, die dem, was üblicherweise als Standard bürgerlich-demokratischer Rechtsstaaten gilt, erkennbar zuwiderläuft.

An dieser Rechtskonstruktion liegt es auch, dass ein weiterer zentraler Rechtsbegriff vollkommen unbestimmt bleibt: der des »Verfassungsfeindes«. Geprägt wurde er gegen Ende der Weimarer Republik von Carl Schmitt, dem späteren Kronjuristen der Nazis.

Jede Verfassung habe demnach grundlegende Prinzipien, einen werthafteren normativen Verfassungskern, der nicht zur Disposition demokratischer Politik stehe und deswegen nicht verhandelbar sei. Wer diesen inhaltlich bestimmten Verfassungskern gesinnungsmäßig ablehne oder politisch bekämpfe, werde zum Verfassungsfeind, auch wenn er sich formal legaler Mittel bediene. Das mutet grotesk an, bedenkt man, dass der Autor nur wenige Jahre später den neuen nationalsozialistischen Machthabern zujubelte. Für Schmitt jedoch ist das nur konsequent: Die Treue zum Staat ist für ihn in letzter Konsequenz die Treue zum Souverän, der sich gerade dadurch erweist, dass er nicht an kleinliche Gesetzesvorgaben gebunden, sondern in der Lage ist, Menschen, die er zu Feinden erklärt, außerhalb der Rechtsordnung zu stellen.

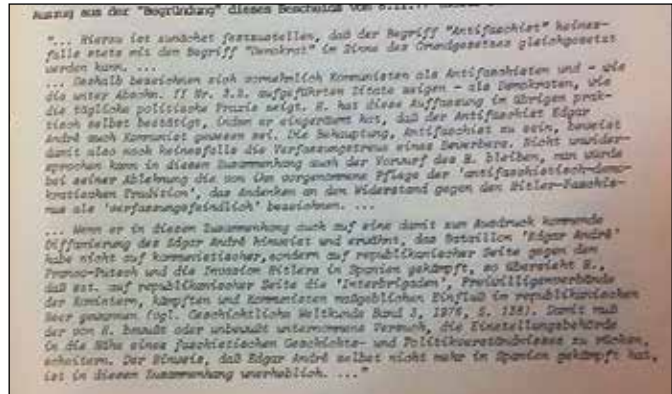
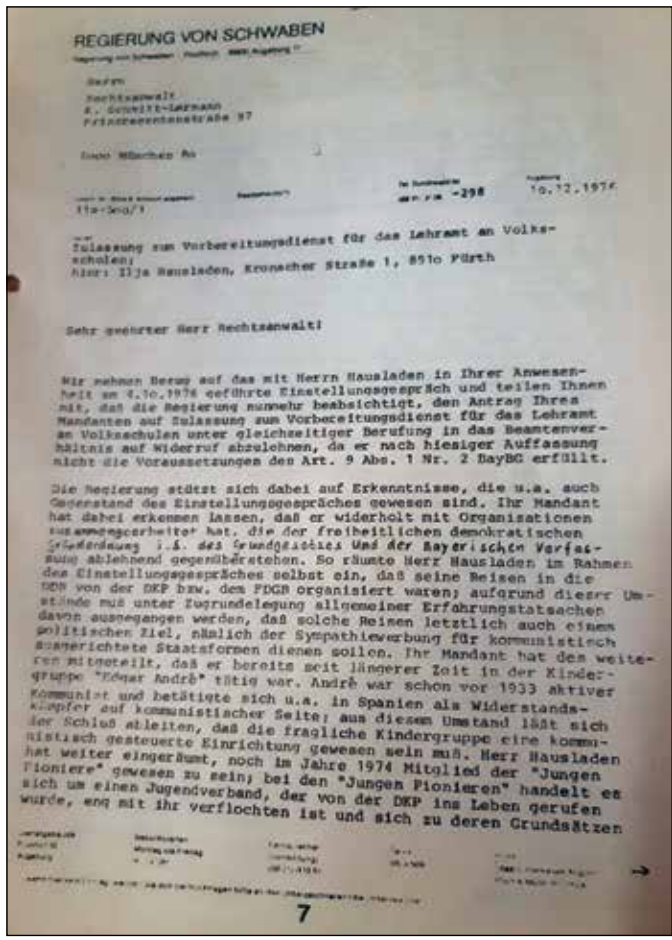
Aber auch die konkrete Rechtsprechung der 1970er Jahre war nationalsozialistisch geprägt.

Wenn zum 50. Jahrestag die längst überfällige Rehabilitierung der Betroffenen gefordert wird, täte insbesondere die VVN gut daran, zum Thema zu machen, dass das mit den Berufsverboten verbundene Unrecht schon in den gesetzlichen Grundlagen des Radikalenerlasses präsent ist. Die Abschaffung dieser gesetzlichen Grundlagen wäre dazu angetan, die Verheerungen, die die Berufsverbote in der demokratischen Kultur angerichtet haben, zu lindern.

Michael Csaszκόczy

Antikommunistische Jagd

Berufsverbot für Ilja Hausladen: Fundstück aus dem Bundesarchiv der VVN-BdA



Im Bundesarchiv der VVN-BdA befinden sich neun Akten, die Berufsverbotsverfahren gegen Antifaschistinnen und Antifaschisten dokumentieren. Eine davon, die Akte »Berufsverbote/Einzelfälle/alle Unterlagen« dokumentiert 22 Verfahren aus den Jahren 1974 bis 1978. In den meisten Fällen geht es um die Verhinderung von Einstellungen oder um Entlassungen aus dem Schuldienst, aber auch bei der Bundesbahn und der Post, ein Fall betrifft sogar eine Gerichtsmedizinerin. Unter den behördlichen Begründungen für die Zweifel an der Verfassungstreue der Betroffenen finden sich erschütternde Beweise antikommunistischer Hexenjagden, etwa beim Fall eines Lehrers aus dem Bayerischen Wald, der (selbst Mitglied der SPD) aus dem Schuldienst entlassen wurde, weil seine Ehefrau Mitglied der DKP war. Die Begründung lautete, »durch ihn sei der Schulfrieden bedroht, auch durch seine bekannte häusliche Situation«.

Allein der Vorwurf, aktives Mitglied der VVN-BdA zu sein, reichte zur Eröffnung eines Berufsverbotsverfahrens, wie beim Göttinger Kreisvorsitzenden Rolf Gerdes, dem zudem vorgehalten wurde, an einer Präsidiumssitzung und einer Landesvorstandssitzung der VVN-BdA teilgenommen zu haben. Diese tiefgründige Erkenntnis stammte offensichtlich vom Verfassungsschutz, bei dem die Regelanfragen der zuständigen Behörden landeten.

Bei einigen der in der Akte dokumentierten Fälle handelt es sich um Kinder von politisch Verfolgten des Naziregimes, insbesondere aus den Reihen des kommunistischen Widerstands. Ein Beispiel dafür ist der Junglehrer Ilja Hausladen aus Fürth, dem die

Regierung Schwaben nach dem Studium die Zulassung zum Vorbereitungsdienst als Grund- und Volksschullehrer verweigerte. Ilja Hausladen stammte aus einer antifaschistischen Familie. Sein Großvater, Anton Hausladen, verbrachte fast elf Jahre in faschistischer Haft, die längste Zeit davon im KZ Dachau. Seine Großmutter wurde von den Nazis sechs Jahre lang inhaftiert, zuletzt im KZ Ravensbrück. Sein Vater, Georg Hausladen, emigrierte 18jährig, kämpfte in den Internationalen Brigaden in Spanien, wurde von Frankreich an Nazideutschland ausgeliefert, fünf Jahre lang eingesperrt und anschließend ins Strafbataillon 999 eingezogen. Nach dem Krieg war er als Funktionär der KPD und der Deutschen Friedensunion (DFU) tätig.

Ilja Hausladen war durch diese Familiengeschichte antifaschistisch geprägt, die Zweifel an seiner »Verfassungstreue« wurden, da er keiner Partei angehörte, folgendermaßen begründet:

1. Er war Betreuer der Kinder- und Schülergruppe »Etgar André« und Mitglied der »Jungen Pioniere«
2. Er nahm mit seiner Kindergruppe an einem internationalen Ferienlager der FIR in der DDR teil.
3. Er weigerte sich in der Anhörung, unzusammenhängende Zitate (aus Forderungen der DKP), die ihm vorgelesen wurden, als verfassungsfeindlich zu bezeichnen.

Dass die Kindergruppe den Namen Etgar André trug, veranlasste die Regierung Schwaben in ihrem Zwischenbescheid an den Anwalt Hans E. Schmitt-Lermann, der viele Berufsverbotsbetroffene vertrat, zu folgendem Schluss: »André war schon vor 1933 aktiver Kommunist und betätigte sich u. a. in Spanien als Widerstandskämpfer auf kommunistischer Seite; aus diesem Umstand lässt sich der Schluss ableiten, dass die fragliche Kindergruppe eine kommunistisch gesteuerte Einrichtung gewesen sein muss.«

In seiner Stellungnahme zu diesem Schreiben der Regierung betont Ilja Hausladen: »Wenn Herzer (der Unterzeichner des Schreibens R. G.) glaubt, das Schicksal der Familie, in der ich aufgewachsen bin, bedauern zu müssen und für ihn daraus verständlich wird, weshalb meine politische Einstellung antifaschistisch orientiert ist, er aber trotzdem Zweifel an meiner Verfassungstreue haben müsse, stelle ich dazu fest: Ich will keine Privilegien, etwa weil ich aus einer antifaschistischen Familie stamme, ich wehre mich aber gegen eine Benachteiligung, die auf ein Demokratieverständnis der verantwortlichen Einstellungsbehörde zurückgeht, die offenbar überhaupt keinen Bezug zum antifaschistischen Widerstandskampf und damit zu dem daraus resultierenden antifaschistischen Grundgehalt unserer Verfassung hat ...«

Der Zwischenbescheid der Regierung Schwaben aus dem Dezember 1976. In loser Folge werden wir künftig an dieser Stelle Dokumente aus den Archiven der VVN-BdA vorstellen. Eine Vorstellung der Archiv-AG findet sich auch auf Seite 1 der Länderbeilage dieser Ausgabe.

Regina Girod